

Irene Becker

Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter

Seit 2003 ist in Deutschland die Mindestsicherung im Alter nicht mehr integraler Bestandteil einer universellen Sozialhilfe, sondern als bedarfsabhängige Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abweichend geregelt. Durch die Reform sollte die Nichtinanspruchnahme zustehender Hilfen bei alten Menschen vermindert werden. So wurde der Unterhaltsrückgriff auf Kinder weitgehend ausgesetzt und eine Beratungspflicht der Rentenversicherung eingeführt. Seitdem zeigt sich eine Wende – wie in den 1990er Jahren – tendenziell steigende Zahl der Personen mit Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dennoch ist die Nichtinanspruchnahme zustehender Mindestsicherungsleistungen nach wie vor verbreitet. Angesichts der derzeitigen rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ist eine nochmalige Zunahme der Bedürftigkeit im Alter zu befürchten.

Mindestsicherung, Sozialhilfe, Grundsicherung, Armut, Nichtinanspruchnahme, Alter

1. Abgrenzung und Fragestellung

Der im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland postulierte Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das ebenda verankerte Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) implizieren die gesellschaftliche Aufgabe der Armutsvermeidung. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung der physischen Existenz, sondern darüber hinaus um die Gewährleistung eines soziokulturellen Existenzminimums, das ein menschenwürdiges Leben innerhalb der Gemeinschaft ermöglicht.¹ Dieses Ziel sollte vorrangig durch die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Gefordert sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bildungs-, Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungspolitik. Auf diese Weise kann allerdings wegen der Vielfältigkeit von individuellen Fähigkeiten und Lebensverläufen im Kontext sehr unterschiedlicher gesellschaftlicher und „historischer“ Gegebenheiten kein lückenloses Sicherungsnetz „geknüpft“ werden. Armutsbekämpfung erfordert also ein finanzielles Mindestsicherungssystem im Sinne eines untersten Auffangnetzes,² das in Deutschland im Wesentlichen aus der Grundsicherung und der Sozialhilfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) besteht. Im folgenden Beitrag werden zunächst diese institutionellen Gegebenheiten und die Veränderungen gegenüber der früheren uni-

1 Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 (Az.: 1 BvL 1/09) ausdrücklich betont, „denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“ (Rn. 135).

2 Armut und Bedürftigkeit sind allerdings keine synonyme Begriffe; vgl. dazu z. B. Becker (2012).